

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - Dienstsitz Berlin - 11055 Berlin

An das Mitglied des Deutschen Bundestages Frau Dr. Kirsten Tackmann Platz der Republik 1 11011 Berlin

## Peter Bleser

Parlamentarischer Staatssekretär Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin

TEL +49 (0)30 18 529 - 3394 FAX +49 (0)30 18 529 - 4945 E-MAIL 323@bmelv.bund.de

INTERNET www.bmelv.de AZ 323-22510/0029

AL 020-22010/0020

DATUM 06. Dez. 2012

## Fragen für den Monat November 2012

Ihre am 29. November 2012 im Bundeskanzleramt eingegangenen schriftlichen Fragen Nr. 11/316 und 11/317

Sehr geehrte Frau Kollegin,

Ihre schriftlichen Fragen

"Wie begründet die Bundesregierung über die Bewertung der Unschädlichkeit durch die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) hinausgehend ihre Zustimmung zur Verwendung von Milchsäure zur Verringerung mikrobiologischer Oberflächenverunreinigungen von Rinderschlachtkörpern (Verordnungsvorschlag der EU-Kommission 14571/12) und welche konkrete Notwendigkeit sieht sie in der Zulassung von Milchsäure vor dem Hintergrund, dass bislang ausschließlich Trinkwasser zur Reinigung zugelassen ist ?"

und

"Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die aktuelle Verfügbarkeit von Milchsäure zum Zweck der Verringerung mikrobiologischer Oberflächenverunreinigungen aus verschiedenen Quellen und welche wissenschaftlichen Studien liegen zur Prüfung der gesundheitlichen Unbedenklichkeit dieser Herstellungs- / Gewinnungsprozesse vor ?"

beantworte ich wie folgt:

## Zu Frage 1:

Die Bundesregierung vertritt grundsätzlich die Auffassung, dass diejenigen Stoffe zur Entfernung von Oberflächenverunreinigungen bei Schlachtkörpern, die nachweislich sicher und unbedenklich sind und die ausschließlich dann angewendet werden dürfen, wenn die Erzeugnisse bereits vor der Behandlung einen guten mikrobiologischen Status aufweisen, sowohl Verbrauchern als auch Lebensmittelunternehmern Vorteile bieten. Die Anwendung solcher Stoffe kann einen Beitrag zur weiteren Verbesserung der mikrobiologischen Lebensmittelsicherheit von Lebensmitteln tierischen Ursprungs leisten. Da für die Anwendung von Milchsäure im Schlachtprozess gemäß dem in der Frage genannten Verordnungsvorschlag der Europäischen Kommission diese Bedingungen erfüllt sind, sollten auch die rechtlichen Voraussetzungen für die Anwendung dieses Stoffes geschaffen werden. Die Bundesregierung macht ergänzend darauf aufmerksam, dass auch im Fall der Zulassung von Milchsäure als Stoff zur Entfernung von Oberflächenkontaminationen bei Schlachtkörpern für Lebensmittelunternehmer keine Verpflichtung zur Anwendung dieses Stoffes im Schlachtprozess besteht.

## Zu Frage 2:

Der Vorschlag der Europäischen Kommission sieht vor, dass Lösungen aus Milchsäure, die zur Entfernung von Oberflächenverunreinigungen bei Rinderschlachtkörpern verwendet werden, nur aus Milchsäure, die den Spezifikationen des europäischen Zusatzstoffrechts entspricht (E 270, Milchsäure, gemäß Verordnung (EU) Nr. 231/2012 der Kommission), hergestellt werden dürfen. Lebensmittelzusatzstoffe werden in der Europäischen Union ausschließlich dann zugelassen, wenn keine Sicherheitsbedenken bestehen. Über die kommerzielle Verfügbarkeit und Bezugsquellen für den Lebensmittelzusatzstoff E 270, Milchsäure, liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

Mit freundlichen Grüßen

W Ulm